

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 13a BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Buch am Buchrain

Flächennutzungsplan

Änderung

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Fassung vom:

Bebauungsplan Nr.

Fassung vom: 10.05.2022

4. Änderung

für das Gebiet: **Buch Nord**

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **06.07.2022 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter: Anton Euringer
Tel.: 08122/58-1519
Fax: 08122/58-1246
E-Mail: anton.euringer@lra-ed.de

<input type="checkbox"/>	keine Bedenken und Anregungen
<input type="checkbox"/>	auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen:
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die gegenständliche Aufstellung wird im Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt. Insofern ist weder die Anwendung der Eingriffsregelung noch die Erstellung eines Umweltberichtes notwendig. Eine eigenständige Kompensationsbewertung ist deshalb nicht erforderlich. Allerdings sind ungeachtet dessen die Belange des Naturschutzes (u.a. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Artenschutz) im Rahmen der planerischen Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB trotzdem zu beachten.

Da es durch die Ermöglichung der Errichtung von Mehrfamilienhäuser und der verträglichen Nachverdichtung ggf. zu Umbauten oder Abrissen von Bestandsgebäuden kommen kann, wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Betroffenheit von artenschutzrechtliche Belangen besteht.

Häufig werden Gebäude von Fledermausarten, welche alle streng bzw. besonders geschützt sind, als Winterquartier bzw. Wochenstube genutzt.

Auch Gebäudebrütende Vogelarten, wie Rauch-, Mehlschwalben und Mauersegler oder Sperlinge, ebenfalls naturschutzrechtlich geschützt, nutzen solche Gebäude als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Vor Beginn der Umbau- bzw. Abrissarbeiten ist daher sicherzustellen bzw. nachzuweisen, dass sich keine der oben genannten Arten im Gebäude bzw. Nistplätze am Gebäude befinden, da es sonst zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 BNatSchG kommen kann. Vorab ist deshalb ggf. für eine sachgerechte Bewertung eine Vogel- bzw. Fledermauskundige Fachperson heranzuziehen.

Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen bei einem positiven Ergebnis abzustimmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche herzustellenden grünordnerischen Maßnahmen ins Ökokonto aufgenommen und für künftige Ausgleichserfordernisse verwendet werden sollten. Jedoch sind diese Bereiche dann dinglich zu sichern, wenn sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und soweit die Zuweisung zu einem Eingriff erfolgt.

Unabhängig davon gilt eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, sodass andere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen sind, da eine Ökokontofläche nicht als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme herangezogen werden kann.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 01.07.2022
i.A.

Euringer

Anlage:
Abdruck an: